

Tarifvereinbarung Nr. 3394

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt am Main,

ist für den Bereich der

Erfurter Bahn GmbH, Erfurt

folgende

Tarifvereinbarung über Bestellung und den Einsatz von „Ausbildungsfachkräften“/Wissensvermittlung

vereinbart:

Präambel

- 1) Die Erfurter Bahn GmbH bildet in Kooperation mit diversen Bildungsträgern Triebfahrzeugführer und Servicepersonale sowie eigene Auszubildende (Triebfahrzeugführer und Mechatroniker) im Rahmen des BBiG in allen Lehrjahren selbst aus. Dies kann nicht allein durch die Lehr- und Ausbildungslokführer/Ausbilder umgesetzt werden. Zur Unterstützung sollen namentlich benannte Mitarbeiter als „Ausbildungsfachkraft“ durch die Erfurter Bahn bestellt und eingesetzt werden. Der Einsatz erfolgt dabei dauerhaft oder zeitlich begrenzt und unterliegt dem vollen Weisungsrecht der Lehr- und Ausbildungslokführer/Ausbilder.
- 2) Der Terminus „Auszubildende“ beinhalten im weiteren Kontext sowohl die Auszubildenden in der Berufsausbildung nach BBiG, Quereinsteiger in der Umschulung zum Triebfahrzeugführer oder Zugbegleiter, aber auch die Einweisung neuer Mitarbeiter.
- 3) Der Terminus „Ausbilder“ betrifft im weiteren Kontext sowohl die Lehr- und Ausbildungslokführer sowie die Ausbilder der Zugbegleiter und Ausbilder im Werkstattbereich.

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Mitarbeiter der Erfurter Bahn, die namentlich benannt mit Ausbildungsaufgaben unter Anleitung der Ausbilder betraut werden; wobei eine entsprechende Namensliste, differenziert nach Mitarbeitern mit dauerhaften bzw. temporären Ausbildungsaufgaben, zwischen den Betriebsparteien festzulegen ist. Eine Änderung der Namensliste wird bei entsprechendem Bedarf zwischen den Betriebsparteien vereinbart. Die benannten Mitarbeiter erhalten eine Änderung zum Arbeitsvertrag oder eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag. Die Ernennung zur Ausbildungsfachkraft stellt keine Zusatzqualifikation dar.
- 2) Wenn betriebliche Umstände einen reibungslosen Ablauf der Ausbildung gefährden (z.B. Nichtverfügbarkeit der in der Namensliste gem. Abs. 1 Satz 1 ausgewiesenen Mitarbeiter in ausreichender Anzahl), kann der Ausbilder in Absprache mit der Geschäftsführung und/oder dem EBL einzelne Mitarbeiter bei entsprechender Eignung kurzfristig mit Ausbildungsaufgaben beauftragen. Dies ist jedoch in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung.

§ 2 Ausbilder

Als Ausbilder für die jeweiligen Bereiche (Triebfahrzeugführer/Service/Mechatroniker) werden ebenfalls Mitarbeiter ausdrücklich benannt und in der Namensliste gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 mit ausgewiesen.

§ 3 Anforderung an die Mitarbeiter

- 1) Die Ausbildungsfachkraft benötigt keine pädagogische Qualifikation (Lehr- und Ausbildungseignung) gem. AEVO und wird vom jeweils verantwortlichen Ausbilder angeleitet und entsprechend geschult. Der Ausbilder überträgt dabei Teile der Ausbildungsinhalte in zeitlich begrenztem Rahmen an die Ausbildungsfachkraft. Änderungen der Ausbildungsinhalte durch die Ausbildungsfachkraft sind dabei ausgeschlossen (Unselbständigkeit); das Weisungsrecht über Ausbildungsinhalte liegt einzig beim Ausbilder.
- 2) Der Ausbilder erarbeitet speziell für die Ausbildung am Arbeitsplatz Ausbildungspläne für die Ausgestaltung der Aufgabe.

§ 4 Aufgaben und Nachhaltigkeit

- 1) Zur Unterstützung der Ausbildung und der Aufbereitung der Lern- und Arbeitsaufgaben nach Ziel, Inhalt, methodischer Gestaltung etc. im Sinne einer individuellen Ausbildungsvorbereitung, werden Ausbildungspläne durch die Ausbilder ausgearbeitet. In diesen Ausbildungsplänen wird aufgeführt, welches Wissen und Können sich die Auszubildenden am jeweiligen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz aneignen sollten und wie dies zu kontrollieren ist.
- 2) Ausbildungspläne enthalten formale Angaben zum Auszubildenden, Zeitdauer der Ausbildung, Angaben über Zielstellung, das anzuzeigende Wissen und Können, die Form der Wissenskontrolle, spezielle Aufgaben bzw. Problemstellungen sowie Hinweise zum Verhalten am Arbeitsplatz und zu gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Die jeweilig benannte Ausbildungsfachkraft vermittelt die in den Ausbildungsplänen konkret vorgegebenen Ausbildungsinhalte und unterschreibt diese nach erfolgter Kenntnisvermittlung zusammen mit dem Auszubildenden.
- 4) Im Zuge der (betrieblichen) Ausbildung ist es Aufgabe, die Entwicklung einzelner Fähig- und Fertigkeiten vor dem Hintergrund realer betrieblicher Arbeitstätigkeit anzustreben und auf diese Weise für die Ausbildung komplexer Qualifikationen zu sorgen. Zusätzlich wird durch die Arbeit mit Ausbildungsplänen die Ausführung von komplexen Tätigkeiten mit der Aneignung von Kenntnissen verknüpft.

§ 5 Vorbereitung und Kontrolle

- 1) Die Ausbildungsfachkraft erhält im Vorfeld durch die Ausbilder eine qualifizierte Schulung über Inhalt und Ablauf der Ausbildung als Ausbildungsfachkraft. Es werden gemeinsam Ausbildungspläne erarbeitet und besprochen.
- 2) Die Schulung der Ausbildungsfachkraft ist regelmäßig durch die Ausbilder durchzuführen. Sie dient der Auffrischung von Kenntnissen und zur Kontrolle des zu vermittelten Stoffes. Die Qualität der Ausbildung soll durch die Ausbilder stichprobenartig kontrolliert und die Ergebnisse nachgehalten werden.

§ 6 Vergütung

- 1) Alle in der Namensliste gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 benannten Triebfahrzeugführer/Mitarbeiter Werkstatt mit dauerhaften Ausbildungsaufgaben, werden gemäß der tarifvertraglichen Regelung (= Anlage 1 zum METV EB) in die Entgeltgruppe 7 (Triebfahrzeugführer) bzw. 6 (Mitarbeiter Werkstatt) eingruppiert.
- 2) Alle in der Namensliste gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 benannten Triebfahrzeugführer, Zugbegleiter und Mitarbeiter Werkstatt mit temporären Ausbildungsaufgaben sowie Mitarbeiter (wie vor), die kurzfristig durch die Ausbilder als Ausbildungsfachkraft beauftragt werden, erhalten im Folgemonat eine Zulage von 15,00 EURO brutto (ab dem 01.01.2023: 20,00 EURO) pro Ausbildungsschicht. Als Nachweis gelten die unterzeichneten Ausbildungspläne. Vermittelt ein benannter Mitarbeiter mit temporären Ausbildungsaufgaben in einer Ausbildungsschicht mehreren Auszubildenden Kenntnisse, fällt die Zulage nur einmal an.

§ 7 Beendigung der Zusatzaufgabe

Die Änderung zum Arbeitsvertrag/ Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende widerrufen oder aufgekündigt werden.

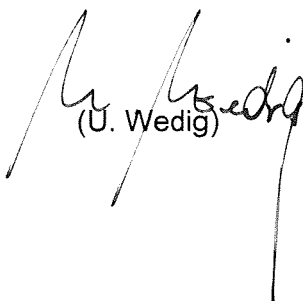
§ 8 Gültigkeit und Dauer

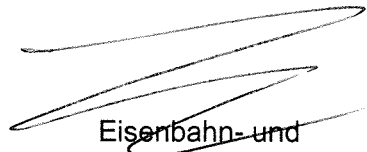
- 1) Diese Tarifvereinbarung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- 2) Die Bestimmungen dieser Tarifvereinbarung können insgesamt und je für sich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden. Im Falle jeglicher Kündigung gelten die gekündigten Regelungen dieser Tarifvereinbarung nicht nach (Ausschluss der Nachwirkung).


Erfurt, den 28. Juli 2021

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands


(U. Wedig)


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand


Eisenbahn- und
Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand